



75 Jahre
Demokratie
lebendig
20. Wahlperiode



Deutscher Bundestag

Ausschuss für Klimaschutz
und Energie

Ausschussdrucksache **20(25)566**

19. Februar 2024

Stellungnahme

Vereinigung der Fernleitungsnetzbetreiber Gas e.V.

Gesetzentwurf der Bundesregierung
**Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des
Energiewirtschaftsgesetzes**

BT-Drs. 20/10014

Siehe Anlage

FNB Gas – Schriftliche Stellungnahme

zur Anhörung im Ausschuss für Klimaschutz und Energie
des Deutschen Bundestages

zum Gesetzentwurf der Bundesregierung
**Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des
Energiewirtschaftsgesetzes**
(BT-Drs. 20/10014)

Berlin, 19. Februar 2024

Über FNB Gas:

Die Vereinigung der Fernleitungsnetzbetreiber Gas e.V. (FNB Gas) mit Sitz in Berlin ist der 2012 gegründete Zusammenschluss der deutschen Fernleitungsnetzbetreiber, also der großen überregionalen und grenzüberschreitenden Gastransportunternehmen. Ein inhaltlicher Schwerpunkt der Vereinigung ist die Netzentwicklungsplanung für Gas und Wasserstoff auf der Transportebene.

Mitglieder der Vereinigung sind die Unternehmen bayernets GmbH, Fluxys TENP GmbH, Ferngas Netzgesellschaft mbH, GASCADE Gastransport GmbH, Gastransport Nord GmbH, Gasunie Deutschland

Vereinigung der Fernleitungsnetzbetreiber Gas e.V. • Georgenstr. 23 • 10117 Berlin • www.fnb-gas.de Lobbyregister-Nr.: R002747

Transport Services GmbH, GRTgaz Deutschland GmbH, Nowega GmbH, ONTRAS Gastransport GmbH, Open Grid Europe GmbH, terranets bw GmbH und Thyssengas GmbH. Sie betreiben zusammen ein rund 40.000 Kilometer langes Leitungsnetz.

FNB Gas nimmt gerne im Rahmen der Anhörung im Ausschuss Klimaschutz und Energie des Deutschen Bundestages Stellung zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung für ein Drittes Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes. Der Gesetzesentwurf schlägt die Schaffung eines rechtlichen und regulatorischen Rahmens zur Finanzierung des Wasserstoff-Kernnetzes (im Folgenden Kernnetz) und zur Verankerung einer integrierten Netzentwicklungsplanung für Gas und Wasserstoff vor. Diese EnWG-Novelle ist Voraussetzung für die Realisierung des Kernnetzes und legt gleichzeitig den Grundstein für die nächsten Ausbaustufen der Wasserstoffinfrastruktur.

1. Finanzierungskonzept für das Wasserstoff-Kernnetz gem. § 28r und § 28s EnWG-E

Die Fernleitungsnetzbetreiber (FNB) unterstützen ausdrücklich die grundsätzliche Entscheidung der Bundesregierung, den Aufbau der Wasserstoffinfrastruktur über privatwirtschaftliche Investoren zu realisieren. In den vergangenen Wochen und Monaten haben die FNB die Planung für das Kernnetz durchgeführt und am 15. November 2023 den Entwurf für das Kernnetz veröffentlicht. Dieser Entwurf wurde bis zum 8. Januar 2024 durch die Bundesnetzagentur konsultiert. Sofern der finale Finanzierungsrahmen die notwendigen Rahmenbedingungen für privatwirtschaftliche Investitionen in das Kernnetz schafft und sich am Kapitalmarkt als tragbar erweist, werden die FNB im Mai 2024 den gemeinsamen Antrag zum Kernnetz vorlegen. Nach der Genehmigung durch die Bundesnetzagentur könnten die Kernnetzbetreiber mit der Realisierung des Kernnetzes beginnen.

Der Regelungsentwurf der Bundesregierung enthält zahlreiche Finanzierungselemente, die positiv zu bewerten sind: die Einführung eines intertemporalen Kostenallokationsmechanismus, die Festlegung eines bundesweit einheitlichen Hochlaufentgelts, das dynamisch an die Marktentwicklung angepasst werden kann (Revisionsmechanismus), die Schaffung eines Amortisationskontos, auf dem die Minder- und Mehrerlöse des Kernnetzes aus der Hochlaufphase verbucht werden sowie die Zwischenfinanzierung des Amortisationskontos durch eine vom Bund zu beauftragende kontoführende Stelle.

Die FNB haben immer wieder betont, dass der Markthochlauf in dem von der Bundesregierung und den FNB gemeinsam verfolgten privatwirtschaftlichen Rahmen nur gelingen kann, wenn die Investitionsbedingungen in die Wasserstoffinfrastruktur so ausgestaltet werden, dass das erforderliche Kapital von privaten Investoren in den Aufbau der Wasserstoffinfrastruktur fließt. Dabei ist für die Beschaffung von privatem Kapital auch eine risikoadäquate Verzinsung ausschlaggebend, die eine Gleichstellung der Investitionen in die Zukunftsinfrastrukturen Strom und Wasserstoff sicherstellt. Dies ist ebenfalls eine zentrale Voraussetzung für die Kapitalmarktfähigkeit, die im Rahmen einer Festlegung der Bundesnetzagentur spätestens zum 1.1.2028 umgesetzt werden muss. Die FNB sind bereit, ein angemessenes Risiko hinsichtlich der Finanzierung des Kernnetzes zu tragen. Vor dem Hintergrund eines noch nicht existierenden Wasserstoffmarktes und einer neuen zur Anwendung kommenden Technologie

sind diese Risiken für die Netzbetreiber erheblich. Zudem wurde das Kernnetz auf Basis politisch vorgegebener Szenarien geplant und es liegt im Wesentlichen in der Hand der Politik, den Markthochlauf durch politische Rahmensetzungen zu fördern und damit zum Erfolg zu führen. Durch die staatliche Absicherung werden einige dieser Risiken zwar abgemildert, aber vor allem der vorgesehene Selbstbehalt der Netzbetreiber in Höhe von bis zu 24% am Saldo des Amortisationskontos stellt aus Investorensicht insbesondere im Vergleich zu Investitionen im Strombereich eine zusätzliche Risikokomponente dar, gerade auch in den Abbruchszenarien. Eine zusätzliche Risikokomponente ergibt sich aus den jüngsten Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes zum Klima- und Transformationsfonds. **Von zentraler Bedeutung für die Bewertung der Kapitalmarktfähigkeit wird es daher sein, eine Ausgewogenheit von Chancen und Risiken für die Investoren sicherzustellen. Dazu müssen die Höhe des Selbstbehaltes und die Höhe der EK-Verzinsung korrespondieren.**

Die FNB begrüßen ausdrücklich die staatliche Absicherung des Amortisationskontos durch einen verpflichtenden Ausgleich des Kontos durch den Staat im Jahr 2055. **Allerdings lassen die aktuellen Regelungen zur Übertragungspflicht der Netzbetreiber diese staatliche Absicherung in bestimmten Fällen ins Leere laufen. Hier besteht dringender Nachbesserungsbedarf, da die staatliche Absicherung zu jedem Zeitpunkt und in allen Fällen, insbesondere auch bei vorzeitig festgestelltem Scheitern des Markthochlaufes, gelten muss.**

Zudem halten es die FNB für unabdingbar, dass die Regelungen zur Finanzierung des Kernnetzes über das EnWG hinaus rechtssicher verankert werden. **Dies sollte im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen den Kernnetzbetreibern und dem Bund, der vom Bund beauftragten kontoführenden Stelle sowie auch der Bundesnetzagentur geregelt werden.** Ausschlaggebend hierfür ist, dass sich die Finanzierung des Kernnetzes und der Markthochlauf über einen sehr langen Zeitraum erstrecken und insbesondere bis 2055 unterschiedliche Finanzierungsphasen durchlaufen werden. Für den Abschluss eines solchen öffentlich-rechtlichen Vertrages ist aus rechtlichen Gründen eine ausdrückliche Ermächtigungsgrundlage zugunsten des Bundes im Gesetz erforderlich, die in die Novelle aufgenommen werden muss. Nur so kann für alle Seiten Rechtssicherheit geschaffen und das regulatorische Risiko begrenzt werden.

Mit Blick auf das Amortisationskonto muss sichergestellt werden, dass sich auch für den möglichen Insolvenzfall einzelner Netzbetreiber der **Haftungsumfang der übrigen Kernnetzbetreiber nicht erhöht, z. B. durch eine Erhöhung des Selbstbehalts, da eine solche Regelung eine massive Hürde für die Entscheidung der Investoren in das Kernnetz darstellen würde.**

Um die Liquidität der Kernnetzbetreiber über den langen Finanzierungszeitraum nicht erheblich zu beeinträchtigen, ist darüber hinaus **sicherzustellen, dass die Ausgleichszahlungen der kontoführenden Stelle bei den Kernnetzbetreibern als Umsatzerlöse gewertet und ab 2025 ohne Zeitverzug über Abschlagszahlungen realisiert werden.**

Obwohl der Entwurf zentrale Elemente zur Finanzierung des Kernnetzes enthält, bleiben wichtige Fragen offen und sollen erst auf dem Weg einer Festlegung durch die Bundesnetzagentur geregelt werden. Dies könnte den Aufbau der Infrastruktur weiter verzögern. Daher halten es die FNB für dringend geboten, dass

die Bundesnetzagentur schnellstmöglich die notwendigen Entscheidungen trifft. Zudem weisen die FNB darauf hin, dass auch die vertraglichen Regelungen zwischen FNB, dem Bund und der kontoführenden Stelle bis zur Abgabe des gemeinsamen Antrags vorliegen müssen, da diese Regelungen wichtige Grundlagen für das Treffen finaler Investitionsentscheidungen (FIDs) darstellen.

Angesichts der vorgenannten Punkte sind Anpassungen am Gesetzesentwurf notwendig, um den rechtlichen und regulatorischen Rahmen für die Finanzierung des Kernnetzes kapitalmarktfähig zu gestalten. Schlussendlich kann eine abschließende Bewertung der Kapitalmarktfähigkeit durch die Kapitalgeber erst in Kenntnis des Zusammenspiels zwischen gesetzlichen Regelungen, Festlegungen der Bundesnetzagentur und vertraglichen Regelungen u. a. mit der kontoführenden staatlichen Stelle vorgenommen werden.

Anpassungsbedarf im Detail:

1.1. Höhe des Selbstbehaltes muss mit der Höhe der EK-Verzinsung korrespondieren, um ein angemessenes Chancen-Risikoverhältnis zwischen Bund und Netzbetreibern zu gewährleisten (§ 28s Absatz 2 Satz 3, Satz 4a – neu – EnWG EnWG)

§ 28s EnWG-E regelt die Vorgehensweise in Bezug auf einen möglichen Ausgleich des Amortisationskontos sowie die jeweiligen Haftungsanteile des Bundes und der Kernnetzbetreiber. Die Regelungen sehen einen Selbstbehalt in Höhe von 24% für die Kernnetzbetreiber auf den Endsaldo des Amortisationskontos in 2055 vor. Bezüglich der Höhe des Selbstbehalts befürchten die FNB eine negative Bewertung der Investoren bezüglich einer Kapitalmarktfähigkeit des Finanzierungsmodells.

Die FNB sind grundsätzlich bereit, einen Selbstbehalt im angemessenen Verhältnis zur Eigenkapitalverzinsung zu tragen. Sie haben daher Verständnis für die Erfordernis der Festlegung eines Selbstbehalts, mit Blick auf beihilferechtliche Vorgaben und in Analogie einer Ausfallversicherung mit Selbstbeteiligung eines Versicherten. Die beabsichtigte Höhe von 24% auf den Endsaldo des Amortisationskontos in 2055 bzw. in gleicher Höhe bei einem Einstellen des Netzbetriebs stellt allerdings ein erhebliches zusätzliches Risiko für die Kernnetzbetreiber dar. Gerade in Anbetracht des im Vergleich zu anderen Energieinfrastrukturen leicht niedrigeren EK-Zinses bis 2027 in Höhe von 6,69% würde dies zu einem unausgewogenen Risiko-Rendite-Profil führen. Darüber hinaus werden laut Gesetzesentwurf auch die bestehenden Leitungen des Erdgasnetzes, die auf den Transport von Wasserstoff umgestellt werden, mit dem Risiko des Selbstbehalts belastet. Dies mindert den Anreiz zur Umstellung von Leitungen erheblich. Dabei sind gerade diese zentral für einen möglichst schnellen, ressourcenschonenden und kosteneffizienten Aufbau des Kernnetzes. Die FNB unterstützen daher den Beschluss des Bundesrates vom 15.12.2023 zur Reduzierung des Selbstbehaltes auf 15% sowie zur Herausnahme der Umstellungsleitungen aus der Selbstbehaltsregelung, um die Kapitalmarktfähigkeit des Finanzierungsmodells zu erhöhen.

§ 28s Absatz 2 sollte wie folgt angepasst werden:

a) In Satz 3 ist die Zahl „24“ durch die Zahl „15“ zu ersetzen.

b) Nach Satz 4 ist folgender Satz einzufügen:

„Dabei wird der jeweilige Anteil des Wasserstoff-Kernnetzbetreibers um die kumulierten genehmigten Netzkosten für umgestellte Leitungsinfrastruktur des jeweiligen Wasserstoff-Kernnetzbetreibers reduziert.“

1.2. Recht der Kernnetzbetreiber zur Übertragung des Kernnetzes bei vorzeitiger Kündigung, damit die staatliche Absicherung nicht ins Leere läuft (§ 28s Abs. 4 Satz 1 EnWG-E)

§ 28s Abs. 4 Satz 1 EnWG-E regelt die sogenannte Andienungspflicht bezüglich des gesamten Kernnetzes an den Bund im Nachgang der Kündigung, die der Bund nach § 28r Abs. 7 EnWG-E bei Feststellen des Scheiterns des Hochlaufs erstmals mit Wirkung zum Ablauf des Jahres 2039 aussprechen kann. Die Übertragungspflicht der Kernnetzbetreiber würde gemäß Wortlaut allerdings nur dann resultieren, wenn die Kernnetzbetreiber „nicht über die notwendigen finanziellen Mittel verfügen“, um ihren Selbstbehalt ggü. dem Bund zu begleichen. Im Umkehrschluss ist damit eine Übertragung ausgeschlossen, wenn die Kernnetzbetreiber den Selbstbehalt zahlen können.

Das Kernnetz in seiner jetzigen Dimensionierung resultiert maßgeblich aus politischen Vorgaben und Kriterien. Sollte der Wasserstoffhochlauf scheitern und es damit zur Kündigung der Markthochlaufförderung durch den Bund kommen, muss sichergestellt sein, dass die Kernnetzbetreiber nicht das Restwertrisiko tragen. Auch im Zusammenspiel mit dem für die ersten Jahre sehr niedrig bemessenen Eigenkapitalzins in Höhe von 6,69% stellt dies kein angemessenes Chancen-Risiko-Verhältnis dar. Während die Chancen im regulatorischen Umfeld nach oben begrenzt sind, wären hier die Risiken unverhältnismäßig hoch. Im Wettbewerb um internationale Kapitalgeber zur Finanzierung des Kernnetzes stellt dies einen signifikanten Entscheidungspunkt dar.

Aufgrund der Formulierung des § 28s Abs. 4 Satz 1 EnWG-E könnte die Situation entstehen, dass die Kernnetzbetreiber trotz eines gescheiterten Hochlaufs, was sich durch die Kündigung des Amortisationskontos durch den Bund manifestiert, das Kernnetz nicht an den Bund übertragen können, sofern sie zur Finanzierung des Selbstbehalts die finanziellen Mittel etwa aus anderen Geschäftsbereichen verfügbar machen können. Die Kernnetzbetreiber hätten in diesem Fall das alleinige Restwertrisiko bzw. das Risiko eines Totalverlustes zu tragen, welches durch das Finanzierungskonzept gerade ausgeschlossen werden sollte. Dieses Risiko wäre wertmäßig sogar höher als die Zahlungsverpflichtung aus dem Selbstbehalt und stellt die Kapitalmarktfähigkeit massiv in Frage. Im Fall einer Entscheidung gegen eine

Fortführung des Kernnetzbetriebs wäre zudem auch die Möglichkeit einer Sonderabschreibung nach § 28s Abs. 4 Satz 2 EnWG-E nicht gegeben.

Damit ist zu befürchten, dass die notwendigen Investitionsentscheidungen nicht getroffen werden. Denn bei ihren nun anstehenden Investitionsentscheidungen müssen die Fernleitungsnetzbetreiber und ihre Kapitalgeber alle potenziellen Chancen und Risiken einbeziehen, auch für den unwahrscheinlichen, aber nicht auszuschließenden Fall, dass der Hochlauf des Wasserstoffmarktes scheitert. Um den Rahmen für Investitionen zu verbessern, sollte der diesbezüglichen Initiative des Bundesrates gefolgt und § 28s Abs. 4 EnWG-E um eine unbedingte Andienungsmöglichkeit ergänzt werden.

Ergänzungsvorschlag § 28s Abs. 4 Satz 1a (neu) EnWG-E:

„Im Falle einer Kündigung des Amortisationskontos durch den Bund nach § 28r Absatz 7 Satz 1 ist der Bund bei Andienung durch die Wasserstoff-Kernnetzbetreiber verpflichtet, das Eigentum am Wasserstoff-Kernnetz gegen Zahlung des kalkulatorischen Restwerts abzüglich des Selbstbehaltes, der sich nach Absatz 2 bemisst, zu übernehmen.“

1.3. Schaffung von Rechtssicherheit durch Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags (§ 28r Abs. 9 neu EnWG-E)

Um die notwendige langfristige Planungs- und Rechtssicherheit zu erreichen, die für eine kapitalmarktfähige private Finanzierung des Kernnetzes angesichts der langen Refinanzierungszeit bzw. Laufzeit der Finanzierungsregelung bis 2055 und der Dimension der Investitionen unabdingbar ist, bedarf es, analog zum Atomgesetz und zum Kohleverstromungsbeendigungsgesetz, einer flankierenden Absicherung durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen den Kernnetzbetreibern, dem Bund (voraussichtlich vertreten durch das BMWK), der vom Bund beauftragten kontoführenden Stelle und der Bundesnetzagentur. Gegenstand des Vertrages wären die wesentlichen im Gesetz enthaltenen Rechte und Pflichten, insbesondere die Zwischenfinanzierung durch das zahlende Amortisationskonto, die staatliche Einstandspflicht für den Fall einer Unterdeckung, Regelungen zum Selbstbehalt, zur Verzinsung des Amortisationskontos sowie zu einer möglichen vorzeitigen Beendigung der Hochlaufförderung durch den Bund und zur damit ggf. einhergehenden Andienungspflicht der Kernnetzbetreiber. Der Abschluss eines solchen Vertrages erfordert eine entsprechende Ermächtigungsgrundlage im Gesetz, weil es sich um eine Materie von wesentlicher Bedeutung handelt, die zudem Auswirkungen auf den Bundeshaushalt haben wird. Zusätzlich bedarf es der Zustimmung des Bundestages.

Eine Verankerung der o. g. Rechte und Pflichten allein im Gesetz oder durch Festlegung ist unzureichend. Ein uneingeschränkter Vertrauensschutz auf den Fortbestand gesetzlicher Regelungen besteht nach der ständigen Rechtsprechung des BVerfG nicht. Es ist unsicher, ob sich die Kernnetzbetreiber bei Änderungen erfolgreich auf einen verfassungsrechtlichen Vertrauensschutz berufen könnten. Veränderte politische Mehrheiten können künftig im Rahmen ihrer weiten Einschätzungsprärogative die Rechtslage ändern. Entsprechende Änderungen können zudem durch fortlaufende bzw. neue Rechtsprechung hervorgerufen werden. Bei einem Berufen auf Vertrauensschutz würde das BVerfG eine einzelfallabhängige und im

Ergebnis nur schwer prognostizierbare Interessenabwägung durchführen, die eine erhebliche Unsicherheit für die kapitalmarktfähige, private Finanzierung des Kernnetzes darstellt. Diese Unsicherheit kann nur durch den Abschluss des o. g. Vertrages beseitigt werden, wie es auch beim Atomgesetz und Kohleverstromungsbeendigungsgesetz aus Gründen der Rechtssicherheit für die beteiligten Unternehmen umgesetzt wurde.

Die FNB unterstützen daher den vom Bundesrat eingebrachten Ergänzungsvorschlag.

Ergänzung § 28r Abs. 7 neu EnWG-E:

"Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz wird ermächtigt, mit den Wasserstoff-Kernnetzbetreibern, der vom Bund zu beauftragenden kontoführenden Stelle und der Bundesnetzagentur einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zu den aus §§ 28r und 28s folgenden Rechten und Pflichten zu schließen sowie bei Bedarf Änderungen zu vereinbaren. Der Vertrag bedarf der Zustimmung des Bundestages."

1.4. Keine Sonderabschreibung im Insolvenzfall, Ausschluss einer Erhöhung des Haftungsumfangs anderer Kernnetzbetreiber (§ 28s Abs. 3 Sätze 8 und 9 EnWG-E)

In § 28s Abs. 3 Satz 8 EnWG-E wird die Möglichkeit einer Sonderabschreibung des kalkulatorischen Restwerts zu Lasten des Amortisationskontos für den Fall vorgesehen, dass die Einstellung des Betriebs im Rahmen eines Insolvenzverfahrens erfolgt.

Das Finanzierungsmodell dient der Regelung der Finanzierung des Aufbaus des Kernnetzes im Wasserstoffhochlauf und sollte nicht dazu genutzt werden, Insolvenzrisiken abzudecken. Entsprechende Sachverhalte und Risiken sind bereits durch das umfassende Insolvenzrecht in Deutschland auskömmlich geregelt. Grundsätzlich kann es möglich sein, dass dem Bund im Rahmen des Finanzierungskonzepts ein Vorrang gegenüber weiteren Gläubigern eingeräumt wird, insbesondere in Bezug auf die Tragung des Selbstbehalts durch den insolventen Kernnetzbetreiber. Es muss aber ausgeschlossen sein, dass alle weiteren Kernnetzbetreiber für das wirtschaftliche Fehlverhalten eines Dritten durch Erhöhung des Selbstbehalts bestraft werden. Mit einer Berücksichtigung der Sonderabschreibung im Amortisationskonto ginge automatisch einher, dass sich der Fehlbetrag des Amortisationskontos gesamthaft um diesen Betrag erhöhte. Damit erhöhte sich auch das Risiko eines Selbstbehalts und der Selbstbehalt an sich. Da ein entsprechender Vorfall einer Insolvenz ein weder vom Zeitpunkt noch von der Höhe her vorhersagbares Ereignis darstellt, würde sich diese Regelung deutlich negativ in der Risikobetrachtung potenzieller Investoren niederschlagen. Die FNB haben immer klargestellt, dass es trotz solidarischer Ausgestaltung der Kernnetz-Vermarktung nicht zu einer faktischen Übernahme von Verbindlichkeiten eines einzelnen Kernnetzbetreibers durch die Gruppe der übrigen Kernnetzbetreiber kommen darf (auch nicht über Umwege).

Änderungsvorschlag: Streichung § 28s Abs. 3 Sätze 8 und 9 EnWG-E

1.5. Qualifizierung der von der kontoführenden Stelle erhaltenen Zahlungen als Umsatzerlöse bei den Kernnetzbetreibern sowie Abschlagszahlungen (§ 28r Abs. 3 Satz 2 EnWG-E):

Die Zahlungen der kontoführenden Stelle nach § 28r Abs. 3 Satz 2 EnWG müssen bei den Kernnetzbetreibern als Umsatzerlöse qualifiziert werden und periodengleiche Entgeltzahlungen der Netznutzer insoweit vollständig ersetzen. Es darf nicht zu einem kostenmindernden Ansatz kommen (vgl. § 3 Abs. 2 WasserstoffNEV). Sie müssen bei den Kernnetzbetreibern wie eine bereits im Jahr des Mittelzuflusses und nicht erst später erfolgende Zahlung eines Netznutzers als Umsatzerlöse behandelt werden. Auch diese Qualifizierung ist rechtssicher in dem multilateralen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Bund, der kontoführenden Stelle, der Bundesnetzagentur und den Kernnetzbetreibern zu vereinbaren.

Ferner muss im Fall von Mindererlösen, die insbesondere in den ersten Jahren zu erwarten sind, eine Auszahlung ohne Zeitverzug sichergestellt werden. Hierzu sollte die Bundesnetzagentur jährlich im Voraus auf Basis von Plankosten sowie entsprechender Prognosen bezüglich des Hochlaufs der Kapazitätsbuchungen des Marktes bei den Kernnetzbetreibern, wie sie im Rahmen der Entgeltfestlegung ohnehin durchzuführen sind, Abschlagszahlungen festlegen, die ab 2025 von der kontoführenden Stelle an die Kernnetzbetreiber monatlich zu zahlen sind. Nach Feststellung der Abweichungen durch die Bundesnetzagentur nach § 28r Abs. 3 Satz 1 EnWG-E sollten sodann etwaige über die Abschlagszahlung entstandene Mehr- oder Mindererlöse durch einen Plan/Ist-Kostenabgleich ausgeglichen werden. Ohne eine derartige Regelung würde es zu einem erheblichen Zeitverzug kommen, was die Liquidität der Kernnetzbetreiber erheblich negativ beeinflussen würde.

Ergänzungsvorschlag § 28r Abs. 3 Sätze 3 - 5 (neu) EnWG-E:

„Die Zahlungen der kontoführenden Stelle an die Wasserstoff-Kernnetzbetreiber sind bei diesen als Entgeltzahlungen der Netznutzer ersetzende Umsatzerlöse zu werten. Die Bundesnetzagentur hat jährlich vorab, erstmalig bis Ende 2024, monatlich durch die bzw. an die kontoführende Stelle zu leistende Abschlagszahlungen festzulegen, die auf Basis von Plankosten der Kernnetzbetreiber und prognostizierten Entgeltzahlungen von Netznutzern für den Zugang zu dem Wasserstoff-Kernnetz die Abweichungen im Sinne von Satz 1 möglichst abdecken. Nach finaler Feststellung der Differenzen durch die Bundesnetzagentur nach Satz 1 erfolgt ein Plan/Ist-Kostenabgleich, wobei etwaige Abweichungen durch Auf- bzw. Abschläge der Zahlungen in den folgenden Jahren berücksichtigt werden.“

1.6. Entgeltmodell für weitere Wasserstoffnetze außerhalb des Kernnetzes (§ 28r Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 Satz 1 sowie Abs. 8 EnWG-E):

Die FNB verstehen § 28r Abs. 1 Satz 4 EnWG-E im Zusammenspiel mit § 28r Abs. 2 Satz 1 EnWG-E sowie § 28r Abs. 8 EnWG-E so, dass es ein bundesweit einheitliches Entgelt für den Zugang zum Kernnetz sowie zusätzlich weitere Entgelte für den Zugang zu sonstigen Wasserstoffnetzen, die von den Kernnetzbetreibern oder aber auch weiteren Wasserstoffnetzbetreibern betrieben werden, geben soll. Nach § 28n Abs. 1 Satz

2 ff. EnWG-E erfolgt der Netzzugang sowohl hinsichtlich des Kernnetzes als auch hinsichtlich weiterer Wasserstoffnetze allerdings grundsätzlich im Wege eines netz- und netzbetreiberübergreifenden Entry/Exit-Modells Wasserstoff.

Dafür bedarf es zeitnaher Folgeregelungen für die nicht vom Kernnetz erfassten Wasserstoffnetze.

2 Regelungen zur zukünftigen integrierten Netzentwicklungsplanung gem. §§ 15a - 15f EnWG-E

Die FNB begrüßen den Gesetzesentwurf, mit dem die zweite Stufe der Entwicklung eines deutschlandweiten Wasserstoffnetzes gesetzlich verankert und damit die Beschleunigung des Wasserstoff-Markthochlaufes weiter unterstützt wird. Das Zusammenführen der Netzentwicklungsplanung für das Erdgas- und das zukünftige Wasserstoffnetz entspricht den bisherigen Erfahrungen der FNB, wonach beide Prozesse vielfältige Wechselwirkungen und Abhängigkeiten aufweisen und daher effizient nur in einem einheitlichen integrierten Netzentwicklungsplanungsprozess durchgeführt werden können.

Die Einrichtung der Koordinierungsstelle trägt der zukünftig integrierten Netzentwicklungsplanung Rechnung. Ihr sollen zukünftig sowohl koordinierende als auch prozesseitige Funktionen in der Kommunikation wie auch der Vorhaltung von Netzdaten zukommen. Die bisherige Koordinierungsfunktion des FNB Gas für die Erdgasnetzentwicklungsplanung wird mithin um die Wasserstoffnetzentwicklungsplanung erweitert. Die Koordinierungsstelle wird zukünftig auch dafür Sorge tragen, dass weitere potenzielle regulierte Wasserstoffnetzbetreiber gesetzeskonform und diskriminierungsfrei an der Wasserstoffnetzentwicklungsplanung teilnehmen können. FNB Gas wird zeitnah die entsprechenden Strukturen dafür schaffen, um den gesetzlichen Fristen mit Blick auf den nächsten Netzentwicklungsplan Rechnung zu tragen.

Weiteren Anpassungsbedarf sehen die FNB an folgenden Stellen:

2.1. Klarstellung der Definition von Betreibern von Wasserstofftransportnetzen (§ 3 Nr. 10d EnWG-E)

Mit den neuen Begriffsdefinitionen „Betreiber von Wasserstofftransportnetzen“ und „Wasserstofftransport“ wird in Abgrenzung zur Wasserstoffverteilung der Transport von Wasserstoff durch ein überregionales Hochdruckleitungsnetz, mit Ausnahme von vorgelagerten Rohrleitungsnetzen, um die Versorgung von Kunden zu ermöglichen, erfasst. Hieraus ergibt sich allerdings noch keine qualitativ technische Abgrenzung zwischen Wasserstoff-Verteilnetzen und Wasserstoff-Transportnetzen.

Auf europäischer Ebene ist dazu im Rahmen des Trilogs zum EU-Gasmarktpaket eine Vorentscheidung getroffen worden, die perspektivisch in deutsches Recht umgesetzt werden muss. Daher schlagen die FNB vor, die europäische Regelung bereits in dieser Novelle umzusetzen, um den Akteuren, die an der zukünftigen Netzentwicklungsplanung mitwirken sollen, von Anfang an Klarheit zu schaffen. In Anlehnung an die europäischen Regelungen sollten folgende Kriterien für die zukünftigen Wasserstoff-Transportnetzbetreiber gelten:

Ergänzungsvorschlag § 3 Nr. 39c EnWG-E:

„Ein überregionales Hochdrucknetz beinhaltet Wasserstoffleitungen, die Grenzübergangspunkte, Importterminal oder Speicher mit Wasserstoff-Verbrauchsschwerpunkten verbinden oder regionale Wasserstoff-Verbrauchsschwerpunkte untereinander verbinden oder die dem bundesland-übergreifenden innerdeutschen Transport von Wasserstoff dienen.“

Nur die danach als Wasserstoff-Transportnetzbetreiber qualifizierten Netzbetreiber nehmen an der integrierten Netzentwicklungsplanung gem. §§ 15a ff. EnWG-E teil. Der Schutz wettbewerbssensibler Netzinformationen wird über § 28m EnWG sichergestellt.

Damit der Begriff des Leitungsbetriebes vollständig ist, sollten zudem analog zu den Regelungen im § 3 Nr. 39a EnWG entsprechende Ergänzungen vorgenommen werden:

Ergänzungsvorschlag § 3 Nr. 10d EnWG-E:

„natürliche oder juristische Personen, die Leitungen zum Wasserstofftransport **nebst allen dem Leitungsbetrieb dienenden Einrichtungen, insbesondere Entspannungs-, Regel- und Messanlagen sowie Leitungen oder Leitungssysteme zur Optimierung des Wasserstoffbezugs und der Wasserstoffdarbietung** betreiben“

2.2. Keine einheitliche Modellierung im Erdgasbereich (§ 15a Abs. 1 EnWG-E)

Gemäß § 15a Abs. 1 EnWG-E heißt es, dass die Betreiber von Fernleitungsnetzen und die regulierten Betreiber von Wasserstofftransportnetzen einen nationalen Netzentwicklungsplan für das Fernleitungs- und Wasserstofftransportnetz anhand bundeseinheitlicher Modellierungen erstellen sollen. Für das Erdgasfernleitungsnetz soll die bundeseinheitliche Modellierung ab dem zweiten Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff 2027 zwingend sein. Die Einführung eines bundeseinheitlichen, physikalischen Modells für das Fernleitungsnetz haben die FNB bereits im Rahmen der Arbeiten zur Marktgebietszusammenlegung zum 1. Oktober 2021 untersucht und aus objektiven Gründen verworfen. Die Gründe sind unter anderem:

- fehlendes, korrespondierendes Kapazitätsmodell, das regional stark unterschiedliche äußere und verbrauchsorientierte Randbedingungen sowie ein erforderliches stark regional geprägtes Detailwissen berücksichtigt,
- sehr hohe personelle und finanzielle Aufwände ohne einen entsprechenden Vorteil für die Netzentwicklung oder die Netznutzung,
- zu erwartende Kapazitätsreduktion, jedenfalls werden keine zusätzlichen Kapazitäten durch ein einheitliches physikalisches Netzmodell generiert,

- seitens des Gesetzgebers erhoffte Synergien und Effizienzsteigerungen, sowohl in der Umstellungsplanung als auch in der Reduktion von Schnittstellen, werden seitens der FNB nicht geteilt.

Die bundeseinheitliche Modellierung sollte daher auf die Netzentwicklungsplanung für Wasserstoff beschränkt bleiben, da bei der angestrebten Vorgabe für die Netzbetreiber der Aufwand und der Nutzen im Erdgasbereich in keinem Verhältnis steht und die Vorgabe an sich auch nicht umsetzbar wäre.

In der Folge müsste im Gesetzestext (§ 15a Abs. 4 EnWG-E) auch angepasst werden, dass nur die Datenbank für Wasserstoff ein bundeseinheitliches Modell enthält.

2.3. Keine unbedingten Verpflichtungen der Wasserstoff-Transportnetzbetreiber zu Investitionen (§ 15c Abs. 3 EnWG-E)

Für die Finanzierung von Ausbaumaßnahmen, die im Rahmen des NEP Gas und Wasserstoff bestätigt werden und die über das Kernnetz hinaus gehen, liegt bislang kein regulatorischer Rahmen zur Finanzierung der weiteren Ausbaustufen vor. Der Gesetzesentwurf stellt lediglich klar, dass die Regelungen zur Finanzierung des Kernnetzes ausschließlich für Maßnahmen des Kernnetzes Anwendung finden sollen.

Vor diesem Hintergrund kann es bis zur Etablierung eines umfassenden liquiden EU-Wasserstoffmarktes und des entsprechenden regulatorischen Rahmens keine unbedingte Verpflichtung der Wasserstofftransportnetzbetreiber zur Durchführung von Netzinvestitionen geben. Denn es ist nicht gewährleistet, dass sich die Netzinvestitionen, zu denen die Bundesnetzagentur Wasserstofftransportnetzbetreiber nach § 15c Abs. 3 Satz 4 und 6 ohne deren Zustimmung verpflichten könnte, amortisieren. In Satz 7 ist daher das Wort „oder“ durch „und“ zu ersetzen oder der Satz ist auf den Erdgasbereich zu beschränken, wo ein solcher Rahmen bereits existiert. Alternativ sind umfassendere Regelungen zur wirtschaftlichen Zumutbarkeit aufzunehmen. Eine entsprechende Problematik stellt sich in dem Fall, wenn die Bundesnetzagentur durch Änderungsverlangen grundsätzliche Änderungen erwirkt.

2.4. Aufnahme der Netzentwicklungsplanung für Offshore-Leitungen in den Geltungsbereich (§ 15a Abs. 1 EnWG-E)

Da Offshore-Leitungen als zentrale Transportrouten für heimisch produzierten Wasserstoff auf See sowie für Wasserstoffimporte maßgeblich zum Wasserstoffhochlauf beitragen werden, sollte die Planung dieser Leitungsinfrastruktur in der deutschen Außenwirtschaftszone (AWZ) explizit Teil des Netzentwicklungsplans Gas und Wasserstoff sein. Mit der Aufnahme von Offshore-Infrastruktur in der deutschen AWZ würde die Logik der Kriterien beim Aufbau des Kernnetzes analog weitergeführt. Hier stellt die EnWG-Novellierung in der Begründung klar, dass Offshore-Leitungen in der deutschen AWZ der Nord- und Ostsee im Kernnetz zu berücksichtigen sind.

Die FNB sehen es daher als notwendig an, klarzustellen, dass auch der neue Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff Offshore-Leitungen umfassen muss.

2.5. Gegenseitige Datenbereitstellung zwischen Fernleitungsnetztreibern sowie H2-Transportnetzbetreibern und Übertragungsnetzbetreibern mit Regelzonenverantwortung (§ 15a Abs. 4 EnWG-E)

Gemäß § 15a Abs. 4 EnWG-E sollen Betreiber von Gasverteilernetzen, von Wasserstoffnetzen, die kein Transportnetz darstellen, von sonstigen Leitungsinfrastrukturen, die auf Wasserstoff umgestellt werden können, und von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung vollständigen oder teilweisen Zugang zur Datenbank erhalten, sofern sie ein berechtigtes Interesse gegenüber der Koordinierungsstelle darlegen und bei Bedarf nachweisen.

Vor dem Hintergrund einer zukünftig auch stärker auf die Systemplanung ausgerichteten Netzentwicklungsplanung ist diese Regelung nachvollziehbar. Allerdings sollten im Gleichklang zu dieser Regelung die FNB und die Wasserstoff-Transportnetzbetreiber im Falle eines berechtigten Interesses, ebenfalls Zugang zu Netzdaten anderer Infrastrukturbetreiber erhalten.

2.6. Koordinierungsstelle mit rein koordinierender Funktion (§ 15a Abs. 4 Satz 5 EnWG-E)

Die Koordinierungsstelle nimmt nach dem Gesetzentwurf eine koordinierende Aufgabe wahr, dient als zentraler Ansprechpartner und betreibt die Datenbank. Fachlich-inhaltliche Aufgaben zur Netzmodellierung und -ausbauplanung obliegen ihr nicht, sondern sind in der Verantwortung der Netzbetreiber. Daher sollte in § 15a Abs. 4 Satz 5 EnWG-E der Satzteil „...**und die Koordinierungsstelle eine eigene Modellierung erstellen**“ gestrichen werden.

Ansprechpartnerin:

Barbara Fischer
Geschäftsführerin
Telefon: +49 30 921023-512
Barbara.Fischer@fnb-gas.de